

Änderung der Niederlassungsrichtlinien per 1. Juli 2018

(vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger)

Aufgrund einer im Dezember 2017 veröffentlichten ministeriellen Änderung der Reihungskriterienverordnung war es notwendig, dass wir die Niederlassungsrichtlinien gemeinsam mit der NÖ Gebietskrankenkasse in einigen Punkten anpassen. Diese Änderungen per 1.7.2018 sehen nun wie folgt aus:

⇒ Die „Zusage des ernsthaften Bemühens, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis zu schaffen“ wird gestrichen und es werden dafür keine Punkte mehr vergeben, da die grundsätzliche Verpflichtung zum Ordinieren in behindertengerecht ausgestalteten Ordinationsräumlichkeiten ohnedies durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgegeben wird.

⇒ Bisher haben weibliche Bewerber um Kassenplanstellen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe einen Punktebonus (10 % der maximal möglichen Gesamtpunkte) für „die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit“ bekommen. Pro futuro wird dieser Bonus nicht mehr vergeben, wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im regionalen Versorgungsgebiet, also im Bezirk sowie in allen angrenzenden Bezirken, 50 % oder mehr beträgt.

⇒ Was die allgemeine Frauenförderungsregelung betrifft, so sah die Regelung bis dato so aus, dass grundsätzlich auch jene Bewerberinnen in das Hearing einbezogen wurden, die lediglich aufgrund des Fehlens der Wartezeitpunkte (Bewerberliste) nicht erstgereiht waren. Hinkünftig greift diese Regelung nur dann, wenn im Fachgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Ärztinnen auf der Bewerberliste ist, und zwar wird bei den Allgemeinmedizinern auf den Bezirk und bei den Fachärzten auf den Bezirk sowie alle angrenzenden Bezirke abgestellt.

⇒ **Auswahlrecht Gruppenpraxis:** Diesbezüglich gibt die Verordnung vor, dass für die Besetzung einer in einer Vertrags-Gruppenpraxis gebundenen Planstelle der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten BewerberInnen eingeräumt wird, die zumindest 75 % der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben. Falls kein Bewerber 75 % erreicht, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60 % der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben. Somit wird es in Zukunft immer ein Auswahlrecht (aus den 75 % bzw. aus den 60 %) geben, wenn eine bestehende Gruppenpraxis erweitert wird oder aber es zu einem Gesellschafterwechsel bei bestehenden Gruppenpraxen kommt.

Info: Mag. Gertraud Wohlmuth, Tel.: 01/53751/232,
E-Mail: wohlmuth@arztnoe.at

Zusätzlich wurden die Niederlassungsrichtlinien einer Gesamtprüfung unterzogen und in einigen Punkten geändert:

⇒ Ab Juli 2018 starten die monatlichen Ausschreibungsrunden nicht mehr am 10. sondern am 15. eines Monats, 12 Uhr, und die Bewerbungsfrist läuft grundsätzlich bis zum 14. des Folgemonats, 8 Uhr. Anders ist es nur dann, wenn der 14. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. In diesem Fall endet die Ausschreibung bereits am letzten Werktag (Montag bis Freitag) vor dem 14., 8 Uhr. Zusätzlich kann es gegebenenfalls zu Ergänzungen laufender Ausschreibungen (zum Beispiel im Ablebensfall eines Vertragsarztes) kommen.

⇒ Das **Hearing** soll hinkünftig früher durchgeführt werden, und zwar am ersten Dienstag im dritten Monat des Quartals oder gegebenenfalls sogar am letzten Dienstag im zweiten Monat des Quartals, damit sich der Zeitraum bis Vertragsbeginn verlängert.

⇒ Die österreichische bzw. EU-Staatsbürgerschaft ist fortan nicht mehr Bewerbungsvoraussetzung, sondern es ist nur die Berufsberechtigung in Österreich relevant.

⇒ Der Nachweis betreffend absolviertem **Präsenz-/Zivildienst** bzw. **Untauglichkeit** ist nicht mehr zu führen, sondern ist lediglich eine entsprechende Angabe auf dem Bewerbungsfragebogen zu machen.

⇒ Die drei derzeitigen Bewerbungsfragebögen (Einzelstelle, originäre Gruppenpraxis, nicht-originäre Gruppenpraxis) werden auf einen Bogen zusammengeführt und der Aufbau wird leicht modifiziert. Auf einem dazugehörigen Informationsblatt werden erläuternde Details angeführt.

⇒ **Bepunktung:**

Das DFP wird – nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsfrist, also ab 1.7.2021 - nicht mehr mit zwei Punkten bewertet, da das Vorliegen eines aktuellen Fortbildungsdiploms ohnedies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei allgemeinmedizinischen Stellen werden die drei Diplome „Substitution“, „Psy III“ und „Palliativmedizin“ zukünftig höher, also mit vier Punkten pro Diplom, bewertet.

Die Absolvierung der **DMP DM2-Grundschulung** (Präsenzschulung oder elearning) bringt zwei Punkte und zwar bei Bewerbungen um allgemeinmedizinische wie auch internistische Kassenplanstellen.

Das **Additivfach „Geriatric“** wird Allgemeinmedizinern mit vier Punkten angerechnet.

Für die Tätigkeit im organisierten **kinderärztlichen Wochenendnotdienst** (außer im Rahmen einer Anstellung) werden Pädiatern 0,1 Punkte/Dienst, insgesamt maximal zwei Punkte, angerechnet. Die maximal möglichen Punkte belaufen sich somit auf 37 bei den Allgemeinmedizinern und auf 45 bei den Fachärzten.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Gegenüberstellung der bisherigen Niederlassungsrichtlinien sowie der Änderungen per 1. Juli 2018:

KRITERIUM	BISHERIGE BEPUNKTUNG	ÄNDERUNG PER 1.7.2018
Eintragung in die Bewerberliste plus Kontinuierliche Bewerbung um Einzelverträge in NÖ (ab 1.1.2005)	0,5 Punkte pro Monat, max. 5 Erste Bewerbung = 0, jede weitere Bewerbung = 0,2 oder 0,4 Punkte in Abhängigkeit davon, ob in derselben Region (= Bezirk und alle angrenzenden Bezirke) bereits eine Bewerbung erfolgte, max. 0,4 INSGESAMT MAX. 5	
Zusätzliche fachliche Qualifikationen: ÖÄK-Diplom/Notarztzertifikat	2 Punkte	- Das DFP wird ab 1.7.2021 nicht mehr bepunktet. - Für die Diplome „Substitutionsbehandlung“, „PSY III“ und „Palliativmedizin“ werden jeweils 4 Punkte vergeben (nur Praktiker-Stellen). - Eine absolvierte DMP DM2-Grundschulung wird mit 2 Punkten bewertet (Praktiker- und Internisten-Stellen). - Für das Additivfach „Geriatric“ werden 4 Punkte vergeben (Praktiker-Stellen).
Additivfach (Fachärzte)	4 Punkte	
Sonderfach (AfAM-Stelle)	4 Punkte	
Ius practicandi (FA-Stelle)	4 Punkte	
Habilitation	2 Punkte	
Postgraduale Ausbildung im Bereich des Gesundheitsmanagements bzw. im medizinischen Bereich ÖÄK-CPD (= continuing professional development)	4 Punkte 2 Punkte, wenn der Aufwand dem geringsten Aufwand für ein ÖÄK-Diplom entspricht INSGESAMT MAX. 6	
Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen	2 Punkte	Wird nicht mehr bepunktet.
Berufserfahrung (exkl. Ausbildung): Ärzte für Allgemeinmedizin	0,5 Punkte pro Monat INSGESAMT MAX. 18	
Fachärzte	0,4 Punkte pro Monat INSGESAMT MAX. 22	
Weitere ärztliche Tätigkeiten:		
Vertragsarzt	0,3 Punkte pro Monat	
Hauptberuflicher Wahlarzt (ohne Anstellung)	0,3 Punkte pro Monat	
Wahlarzt mit Anstellung bis 20 Stunden	0,3 Punkte pro Monat	
Vertretungsarzt (16 Tage = 1 Monat)	0,2 Punkte pro Monat	
Angestellter Arzt	0,2 Punkte pro Monat	
Kombination:		
Anstellung/Vertretung	0,3 Punkte pro Monat	
Anstellung über 20 Stunden/Wahlarzt (wenn mind. 24monatige Wahlarzt-Tätigkeit)	0,3 Punkte pro Monat	
Werkverträge/freie Dienst-Verträge, wenn diese nicht mit einer Privatperson geschlossen wurden und eine Dauer von mind. 1 Jahr vorliegt	0,08 Punkte pro Monat	
Alle sonst. Kombinationen	0,3 Punkte pro Monat	
Notarzt/ärztl. Bereitschaftsdienst/Vertretung im Rahmen des Wochenend- und Feiertagsdienstes (nur ÄfAM)	0,1 Punkte pro Dienst bzw. pro Dienstag, max. 4 INSGESAMT MAX. 8 (ÄfAM) BZW. MAX. 12 (FÄ)	Kinderärztlicher Bereitschafts-Dienst (nur Pädiater): 0,1 Punkte/Dienst, max. 2
Die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit (nur GYN-Stellen)	10 Prozent der Gesamtpunktezahl	Nur dann, wenn der Anteil der Vertragsärztinnen im Fach GYN im Zeitpunkt der Ausschreibung im Bezirk sowie in allen angrenzenden Bezirken weniger als 50 Prozent beträgt
	INSGESAMT MAX. 39 PUNKTE (ÄFAM) BZW. MAX. 47 PUNKTE (FÄ)	INSGESAMT MAX. 37 PUNKTE (ÄFAM) BZW. MAX. 45 PUNKTE (FÄ)